



öffentlich Beratungsfolge: Sitzungsdatum Gremium 17.10.2013 Rat der Stadt Olsberg	24.10.2013 Leitung u. Organisation FB 3 Hubertus Schulte Mitverantwortung:
Windkraftnutzung in Olsberg - Neuaufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Olsberg gem. § 5 Abs. 2 b BauGB - hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Olsberg beschließt die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Olsberg.

Die Verwaltung wird unter der Bedingung, dass Kostenübernahmeerklärungen der Projektentwickler erfolgen, beauftragt, den Vorentwurf zu erarbeiten.

Im dem Vorentwurf sind aufgrund

- der in der Sachdarstellung der 2. Erg. 015/2013 vorgetragenen Gründe,
- der Beratung im Ausschuss Planen und Bauen am 11.09.2013 und
- der ergänzenden Sachdarstellung dieser Vorlage

folgende Suchräume als Windkraftvorrangzonen darzustellen, um die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erzielen:

- 2 (Antfeld)
- 4 c (Heidkopf Süd)
- 5 a (Westhelle/Scheltenberg)
- 5 c (Mannstein)
- 6 (Ochsenkreuz

)

Sachverhalt:

Die nachfolgende Sachverhaltsdarstellung dient der Ergänzung der 2. Erg. 015/2013, da die vorgenannte Vorlage im Rat der Stadt Olsberg am 12.09.2013 nicht beraten wurde.

Die Vorberatung der 2. Erg. 015/2013 hat im Ausschuss Planen und Bauen am 11.09.2013 stattgefunden. Herr Ahn (Büro Wolters Partner) hat in der Sitzung die erarbeitete Potentialanalyse vorgestellt.

Abweichend zur Vorlage 2. Erg. 015/2013 sind vier Tabueinstufungen anders vorgenommen worden:

1. Friedhöfe

Der in der Anlage zur Vorlage 2. Erg. 015/2013 angegebene Pufferabstand von 300 m (hartes Kriterium) ist entfallen, da es hierzu keine Rechtsnorm gibt. Das Immissionsschutzrecht regelt Abstände zu Friedhöfen nicht in vergleichbarer Weise wie die Abstände zur Wohnnutzung. Der als hartes Kriterium zu wertende Abstand wird jedoch nicht vollständig fallengelassen, sondern

auf 100 m reduziert. Dieser Abstand kann auf die Bauordnung zurückgeführt werden, die sich ausführlich mit notwendigen Abstandsflächen von Bauwerken zur Nachbargrenze beschäftigt. Für Windkraftanlagen ist hier als Mindestmaß die halbe Anlagenhöhe definiert.

2. Jagdhütten

Aufgrund der Erkenntnis, dass ein Wohnrecht in Jagdhütten / Forsthäusern nicht selbstverständlich ist, sondern anhand einer Genehmigung erst nachgewiesen werden muss und der Tatsache, dass es sich dann im Regelfall nur um eine temporäre Wohnnutzung handelt, sind Jagdhütten nicht wie Wohnen im Außenbereich zu werten. Daher wird der Pufferabstand, der als hartes Kriterium zu werten ist, entgegen dem Wert von 300 m in der Anlage zur 2. Erg. 015/2013 auf 100 m reduziert (Bauordnungsrechtlicher Abstand). Außerdem wird das weiche Abstandskriterium von 500 auf 400 m reduziert, um im Vergleich zum Dauerwohnen im Außenbereich den reduzierten Schutzabstand aufgrund des lediglich temporären Wohnens deutlich zu machen.

3. Borbergs Kirchhof

Hierbei handelt es sich um ein Bodendenkmal. Versehentlich wurde hier in der Anlage zur 2. Erg. 015/2013 der als hart zu definierende bauordnungsrechtliche Mindestabstand von 100 m (wie bei anderen Bodendenkmälern auch) nicht berücksichtigt und ist daher zu ändern.

4. Windhöflichkeit < 6,3 m/sek.

In der Anlage zur 2. Erg. 015/2013 ist die Windhöflichkeit <6,3 m/sek. als hartes Kriterium dargestellt. Dieses erfolgte aufgrund des OVG Urteils vom 01.07.2013. Hierzu hat Herr Ahn (Wolters Partner) in der Sitzung des Ausschuss Planen und Bauen am 11.09.2013 dargelegt, dass die Mindestwindgeschwindigkeit von 6,3 m/sek. in 138 m Nabenhöhe ein mittlerer Erfahrungswert sei, an dem es sich lohnt, Windkraftanlagen in Verbindung mit relativ hohen Erschließungsaufwendungen zu errichten. Da diese 6,3 m/sek. nicht normiert sind, berücksichtigt die Potentialflächenanalyse dieses Kriterium nunmehr als weiches Kriterium.

Unter Anwendung der in dieser Vorlage und der 2. Erg. 015/2013 genannten Kriterien und nach räumlich schärferer Anwendung dieses nun bedeutsamer gewordenen Kriteriums ergibt sich, dass der bisherige Suchraum südlich von Elpe an der Stadtgrenze zu Winterberg (Suchraum 8 - Altenfeld) aufgrund der zu geringen Windhöflichkeit auf Olsberger Stadtgebiet derartig kleinflächig ist, dass auf eine separate Darstellung verzichtet wird. Da innerhalb der bisherigen Flächen punktuell (Nordenberg) die Windhöflichkeit von 6,3 m/s erreicht wird, bleibt zunächst die Planung der Stadt Winterberg abzuwarten. Gegebenenfalls ergibt sich bei einer interkommunalen Betrachtung ein ausreichend großes Gebiet, das dem Anspruch an eine Konzentration von Windkraftanlagen genügt, dass auch auf Olsberg Seite ein oder zwei Standorte für Windkraftanlagen umfasst. Unter gleichmäßiger Anwendung der für das Stadtgebiet Olsberg zugrunde gelegten Kriterien (schlüssiges Gesamtkonzept) muss dieser Suchraum jedoch zunächst ausgeschlossen werden.

Fischer

Anlage 1: Potentialflächenanalyse Teil 1 Harte und weiche Tabukriterien

Anlage 2: Potentialflächenanalyse Teil 2 Abwägung konkurrierender Belange